

V 4
2565



Q
Q

8

Q

8

8

8

1



QK. 180.

QK. 180

(13)

Außschreiben vnd Er-
klärung.

Vf
2565

Welcher gestalt/ vnd

auff was Termine/die auff dem itzi-
gen zu Torgaw gehaltenem Landtage bewill-
igte Jährliche Zehen Pfennige Steuer / von jederm
Nawen oder guten Schock / auff Achte Jahr lang / ge-
geben werden sollen/ Auch welcher massen die gedoppel-
te Francksteuer / wie bißhero geschehen / biß auff Simonis
vnd Jude des Sechzehnhundert vnd Siebenzehnen
den Jahres erstreckt / vnd zureichen
bewilliget ist.

M. DC IX.



Gedruckt zu Dresden



ANTHONY
1711

Georgius u. Antonius

SS
vn
Ze
de
gu
fer
ihl
vn
fen
La
S
ge
zu
lig
ge





Gn Gottes

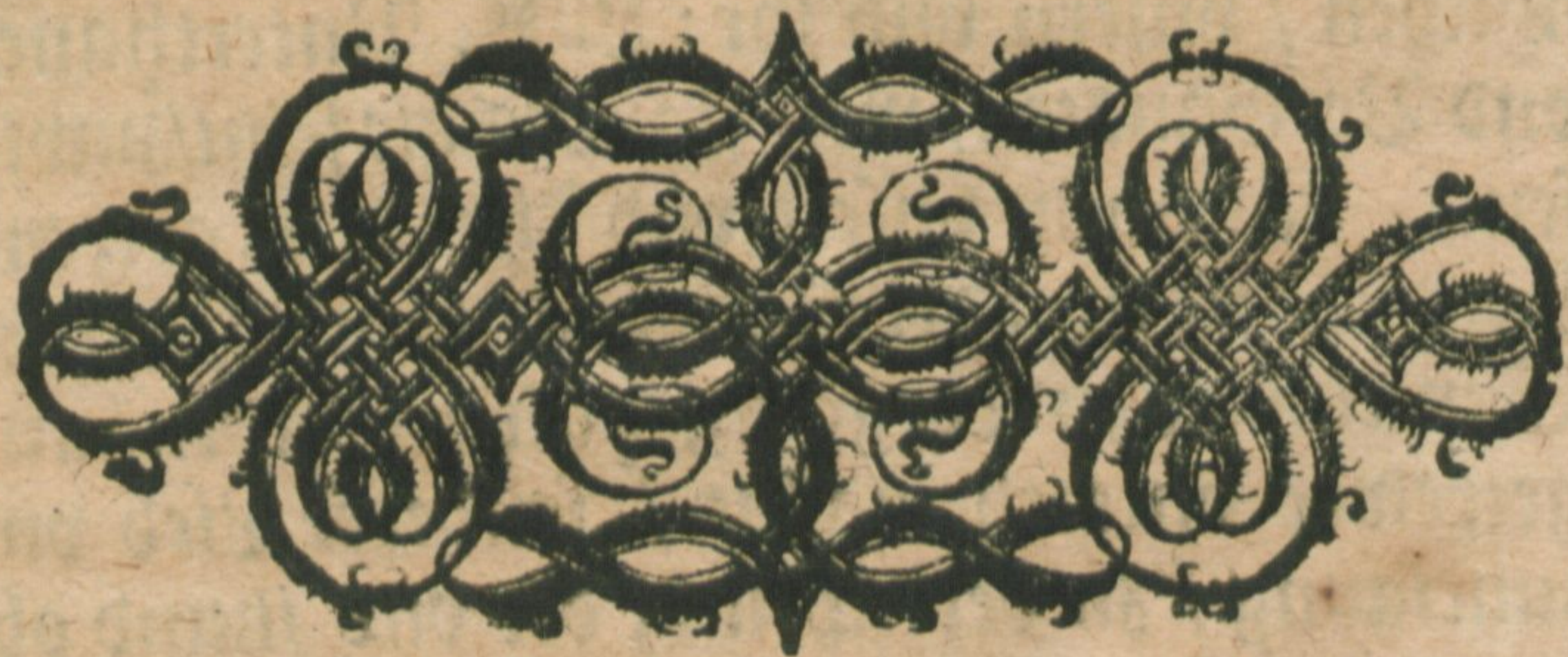
gnaden / Wir Christian
der ander / Herzog zu
Sachsen / des heiligen
Römischen Reichs Erz-
marschalech vnd Chur-
fürst / Landgraff in Dür-
ringen / Marggraff zu

Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / vor
vns / vnd den Hochgeborenen Fürsten / Herrn
Johan Georgen / vnd dann in Vormündschafft /
des auch Hochgeborenen Fürsten / Herrn Au-
gusten / beyde Herzogen zu Sachsen / etc. vns
sere freundliche liebe Brüdere / Fügen allen vnd
ihlichen / vnsern vnd ihr: E. E. Vnterthanen
vnd Verwandten / weß standes die seint / zu wis-
sen. Nachdem unsere vnd Ihr: E. E. getrewe
Landschafft / auff dem Landtage / so den Vierdten
Septembris zu Torgaw gehalten worden / aus
getrewer vnterthentigkeit / sonderer Lieb vnd
Zuneigung / zu verrichtung der vns ihund ob-
ligender / ihnen / denen von der Landschafft an-
gezeigter beschwerung / auch zu abwendung al-

A ij

ler

ler bevorstehenden gefahr vnd Unglücks / vns
die vorige Landsteuer / von Dato an / auff acht
Zahrlang / auff maß vnd weise / wie dieselbige
den 24. Junij / deß abgewichenen 1605. Jah-
res zu Torgaw gehaltenen Landtage bewillig-
et worden / prorogiret, auch numehr solche
Landsteuer / mit zweyen Pfennigen erhöhet /
vnd also von einem jedern Ratwen oder guten
Schock / Jährlich Zehen pfennige gewilliget /
alles nach fernern inhalt der handlung vnd Ab-
schiedes / deß gemelten Landtages / Als haben
wir vns derowegen mit dem Auss. buß vnserer
vnd Ihr: E. L. Landschafft verglichen / das solche
Steuer nachfolgender meinung geben
vnd einbracht werden sol.



Bischoff

Bischoffe/ vnd Graffen

Wie es mit der Graffen vnd Stifftsteuer
gehalten werden sol/wollen wir vnsern/vnd der
Landschafft verordenten/zubefehlen wissen.

Welche Graffen vnd Herren / Embter / Clöster /
Kitter vnd andere dergleichen Güter erlanget vnd an
sich bracht / so Kitterdienste auff sich haben/die sollen von
denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre Vnterthanen aber/ solcher erlangten Güter
sollen nichts desto weniger von jedem neuen Schock
diese zehen Pfennige Steuer/gleich der Embter/vnd de-
rer von Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Graffen vnd Herren/ von denen
Lehen vnd Erbgütern/ welche sie/wie gemeld/von Emb-
tern/ Clöstern/vnd denen von der Kitterschafft/auch an-
dern bekommen/ so mit Kitterdiensten nicht beleget / diese
Steuer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen/ so nicht Pfarherrn/ oder Kirchen-
diener seind / sollen von allen ihren Zinsen/ Einkommen
vnd nutzungen/ an Getreidicht/ Geld vnd andern / wann
sich solchs auff funffzig Galden / höhet oder weniger er-
strecket

streckt/welches vor ein Tausent Bülden Hauptsumma/
höher oder weniger geachtet / vnd alsdann zu rawen
Schocken gerechnet/von jedem Schock zehen Pfennige
geben.

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelehrten / so in
den Vniuersiteten zu Leipzig / Wittenberg vnd andern
Schulen in vnsern /vnd Ir: E. E. Landen lesen/oder sich
sonsten dorinnen wesentlich enthalten/Sollen ihrer Be-
soldung halben / so sie von ihrer Lection, oder sonst von
vns haben / verschonet bleiben / Aber sonsten von al-
len andern ihren eigenthümlichen Gütern / sollen sie
von jedem Schock zehen Pfennige reichen.

Comptur.

LandComptur/Comptur vnd Weltliche Ritterbrü-
der/dergleichen Pröbste vnd andere Geistliche Personen/
sollen von allen ihren Güttern/die sie nicht mit Pferden
verdienen/ auch werbender Barschafft vnd einkommen/
woran das sey / vom Schock zehen Pfennige geben.

Hospitalien/ Gemeine Kä- sten vnd Schulen.

Die Hospitalien / gemeine Kästen / Schulen vnd
franke Leut/ die nicht werben können / sollen von ihrem
eigenem Einkommen /mit der Steuer nicht belegt wer-
den/aber ihrer Vnterthanen halben / sol es gehalten wer-
den/wie hernach folget.

Kloster

Kloster Güter.

Von dem Einkommen der Klostergüter / so nicht
vorkaufft / oder sonst zu Schulen angewendet worden /
sol solche Steuer auch erlegt werden / So sollen auch
der Kloster vnd Schulen Unterthanen / ein jeder seinem
herkommen vnd stande nach / sich gleich den andern / mit
erlegung dieser Steuer verhalten.

Hette auch jemand ein Geistlich oder Klostergut an
sich bracht / davon er keine Ritterdienste thet / Solch Gut
sol gleich andern Erbgütern / das Schock mit zehen Pfen-
nigen versteueret werden.

Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern / welche mit
Ritterdienst belegt vnd verdienst werden / dieser Steuer
halben gantzlich frey sein.

Aber die Lehengüter / welche durch einen jeden selbst /
oder durch andere nicht vordient werden / die sollen sie so
wol als die Erbgüter vnd werbende Barschafft / jedes
Schock mit zehen Pfennigen versteueren / Sie weren
dann dessen von vns außdrücklich anders befreiet.

Leibgedinge.

Die Wittfrawen von Adel / sollen geben von ihren
Eigenthumblichen Erbgütern / vnd werbender Bar-
schafft / wo sie die haben / von Schock zehen Pfennige.
Wo sie aber ihre Leibgüter auff Lehen haben / welche
A mit mit

mit Ritterdiensten belegt sein/ davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen vnd andern Gütern/darauff widerkeuffliche Zinse verschrieben.

Von den Lehen vnd andern Gütern/die mit Jährlichen widerkeufflichen Zinsen/aufferhalb Landes zugeben/beschweret sein/ sollen dem jenigen/ der die widerkeuffliche Zinse empfehet/von jedem Schock zehen Pfennige/weil es vorwerbend Geld zuachten/an den Zinsen abgeführt/ vnd den Stewereinnehmern/ neben klarem bericht erlegt werden/ vnd sol dieser halben/ keiner den andern seiner von sich gegebenen vorschreibung wegen/ zu rede setzen.

Von den Außlendischen Personen/ die Güter in vnsern vnd Ihr: L. L. Landen haben.

Wo esliche von Adel/oder andere Außlendische Personen Erbgüter/ beweglich oder unbeweglich/ oder auch Lehengüter/ die sie nicht mit Pferden verdienen/als Sorwerge/ Weinberge vnd anders/in vnsern vnd Ihr: L. L. Landen haben/ die sollen sie/ ein jeder nach seinem Stande/ jedes Schock mit zehen Pfennige versthewren.

Von außgeliehenem Gelde.

Vom Gelde das außgeliehen ist/ davon man einigen nutz zugewarten/ an welchem orte das sey/ wann solches bey andern Herrschafften nicht versthewret/ vnd deswegen

gen den verordneten Einnehmern dieser Steuer/in dem
Kreis / so am nächsten gelegen / nicht gnugsamer schein/
das dem also sey / vorgelegt wird / sol diese Steuer /
als von jedem Schock zehen Pfennige gegeben werden.

Hetten auch sonst die Untertanen im Lande Geld/
in oder aufferhalb vnser vnd Ihr: L. L. Landen / auff
widerkauff stehen / Sollen sie dasselbe gleich dem werbens
den Gelde versteinen.

Freneheuser.

Die Freyen Heuser / sollen den Erbgütern gleich/
als jedes Schock mit zehen Pfennigen versteinert wer-
den.

Welche Ansig auffm Lande haben.

Welcher auch / wes standes der sey / einen Ansig /
oder andere Güter auffm Lande hat / darauff keine Rit-
terdienst hafften / so mit Pferden geleistet werden / der sol
denselben seinen Ansig / sampt seiner zugehörung / vnd
andere Gütere / gleich andern seinen Erbgütern ver-
steinen.

Von Städten vnd Bürgern.

Die Commun / Bürger / Händeler vnd Einwoh-
ner der Städte / Flecken oder Mercken / sollen von dem
werth aller ihrer liegenden Güter / auch werbender Bar-
schafft vnd allem andern / nichts ausgeschlossen / dann Sil-
bergeschirre / Guldene Ketten / Kleinot / vnwerbende

W

Watschafft

Barschaft / Haußgerethe vnd Kleider / se von einem
Schock zehen Pfennig geben.

Von der Communen Güter auffm Lande/vnd der Bürger Mannlehen.

Welche Communen Güter auffm Lande haben /
vnd dieselben mit Pferden nicht verdienen / die sollen sie
andern Erb güttern gleich versteueren / do auch sonderliche
Bürger Mannlehengüter haben / so mit Pferden
nicht verdient werden / davon sollen sie gleich andern / ih-
ren Güttern / die Steuer entrichten.

Händler die im Lande nicht gefessen.

Diejenigen / so werbung vnd Handthierung in vn-
sern vnd Ihr: E. E. Landen treiben / vnd sich darinnen
enthalten / oder ihre Factorn dorinnen haben / ob sie wol
mit eigenen Heusern / oder vnbeweglichen Güttern dorin-
nen nicht gefessen sein / sollen ihr Handelzeld / Zinse / vnd
alles ihr werbend Gut vnd vormögen / so sie in unsern vnd
Ihr: E. E. Landen haben / gleich den Bürgern / wie obste-
het / in dieser anlage versteueren / vnd nichts vnterschla-
gen / noch vorhalten.

Anderere Personen / die in unsern vnd

Ihr: E. E. Landen wesentlich / vnd doch nicht gefessen
sein / vnd keinen Handel haben.

Alle andere Personen / die im Lande nicht gefessen /
es seind Amptleute / Schösser / Gleitsleute / Schultheissen /
Vorsteher

Vorsteher der Klöster / Ampt vnd Stadtschreiber / För-
ster / Miedmüller / Schmiede auff den Dörffern / Factor
vnd Hüttenchreiber / Behendner / oder andere / niemands
ausgeschlossen / Sollen ihre Besoldung / Habe vnd Güt-
ter / gleich andern vnsern vnd Ihrer E. E. Vnterthanen
verstewren.

Der Bawersman.

Der Bawersman sol von allen seinen Gütern / lie-
genden vnd farenden / dorinnen nichts ausgeschlossen sein
sol / dann seine vnwerbende Barschafft / Kleidung / Haus-
gerethe / Zug vnd Federviehe / von jederm nawen Schock
zehn Pfennige geben.

Ob jemand liegende Güter / vnd keine eigene Behausung hette.

Wo jemand liegende Güter hette / woran die we-
ren / der sol / ob er gleich keine eigene Behausung hette / die
gleich andern vnsern vnd Ihr : E. E. Vnterthanen ver-
stewren.

Wivortagt Erbegeld vnd auß- stehende Schulde.

Welcher von seinem Gut / Erbgeld oder sonst ande-
rer vrsachen halben / manhafftig schuldig ist / der sol nichts
desto weniger sein Gut nach würderung allenthalben ver-
stewren / doch mag er den jenigen / von dem Erbegelde /
so in diesem Jahr / dorinnen die Steuer gefallen sol / vor-

W is

tage

ragt wird/die Steuer/so hoch sich dieselbe erstreckt/ ab-
kürzen.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen bey den Pflichten /
damit sie vns vnd Ihr: E. E. verwandt / ihre Lehengüt-
ter/welche mit Pferden nicht verdient/ desgleichen die Erb-
güter/ vnd werbende Barschafft / Aber die von Städten
vnd Bawerschafft/vormittelt eines geschwornen Eides/
ihre Güter schätzen/vnd diese Steuer erlegen / Aber die
Geistlichen/ Doctores vnd andere / wes standes die seind /
sollen bey dem Eide/ denen ein jeder seiner Obrigkeit ge-
schworen/ obbemelte Steuer entrichten.

Wann die Steuer sol erlegt wer- den/vnd wie viel auff einen jedern Termin.

Die Steuer sol erlegt werden auff folgende vnter-
schiedliche Termin /nemlich/ fünff Pfennige auff nechst-
künstig Lutare, vnd fünff Pfennige auff Bartholomei/
des herbeynähenden Sechzehnhundertten vnd Zehenden
Jahres darmit anzufahen /vnd also folgendes auff diesel-
ben zwene Termin/ allewege fünff Pfennige / bis zu aus-
gang der acht Jahr.

An was Münz die Steuer sol erlegt werden.

Es sol die Steuer mit solcher Münze erlegt / wie
es vnser offene angeschlagene Mandat besagen werden.

Wo

Wo ein jeder seine Güter sol verstewren.

Ein jeder sol seine Güter / derselben Lehen vnd
Zinsherrn / der die Erbgerichte darauff hat / verstewren /
der da auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein
jeder geschast / sol zu halten / vnd den verordneten Ein-
nehmern / neben der Steuer zu oberantworten schuldig
sein / Welche aber bishero die Steuer in die Embter ent-
richtet / die sollen sie noch darein geben / doch vnbeschadet
der Erbherren zustehenden Gerechtigkeit vnd Gerichte.

Straff derer / so ihre Güter zu ges- ting / vnd nicht ihrem billichen werth nach ver- stewren / oder ihre werbende Barschafft verschweigen.

Wo auch einer hinderkommen / wer der auch sey /
der seine Güter vnd vormögen / auch die werbende Bar-
schafft / auff die Pflicht / darauff es einem jedern gelassen /
ihrem billichen werth nach / nicht verstewren / vnd darin-
nen seine werbende Barschafft vorschweigen würde / der
oder dieselben sollen gebühlicher weise / vnd nach gele-
genheit von vns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen / so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

B. iij

Im

Zu Schurkreis.

Hans Löser zu Pressen.

Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Zu Düringischen Kreis.

Hans von Werthern zu Reichlingen/Wiehe und Fron.

Bürgermeister und Rath zu Salza. (Dorff/2c.

Zu Meißnischen und Gebürgischen Kreis.

Gottlob von Bernstein zum Scruppen.

Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.

Bürgermeister und Rath zu Dresden.

Zu Leipzigerischen Kreis.

Wolff Dieterich von Ertmannsdorff zu Gaschwitz.

Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Zu Volgtland.

Volhard von Waidorff zu Reuth.

Schöffer/auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

Zu Alleurirten Embtern.

Isaac von Brandenstein zu Kolba.

Schöffer/Auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

H Egeru derhalben / das ein jeder / wes
Stands er sey / sich hiernach richte / vnd die Stewer
auff die angezeigten Termin einbringe / vnd den
geordneten Einnehmern / wie gemelt / zustelle / vnd vber-
antwort. Würde sich aber jemandes des wegern / oder
seunig werden / die Stewer von seinen Unterthanen ein-
zubringen / vnd zu antworten / der sol vnserer ernstest
Straff gewertig sein / An dem allen geschicht vnser
ernstest wil vnd meinunge.

Franc.

Trancksteuer be- langende.

Nachdem uns auch vnser
re vnd Ihr: E. E. getreue Land-
schafft/ auff vnser gnedigst bes-
geren / auff jetzt gehaltenem
Landtage / die hiebevör Anno
1605. den 24. Junij bewilligte gedoppelte
Trancksteuer von Bier vnd Wein/ auff die ge-
wöhnlichen Termin / als Lucia, Quasimodoge-
niti, vnd Crucis. Lucia nechstkünfftig darmit
anzufahen / biß Simonis vnd Iudæ des Sech-
zehenhundert vnd Sibenzehenden Jahres/ zu
ablegung vnd vorzinsung vnserer Schulden /
vnd anderer abrichtungen mehr/ zureichen aus
vnterthentiger zuneigung prorogiret, vnd darne-
ben vnterthentigst gebeten / daran zu sein / vnd
diese verfügung zuthun / daß der Trancksteuer
halben hinfort durchaus gleichheit gehalten wer-
den möchte.

Als ist vnser gnedigst begern/ hiermit be-
fehlende/ ein jeder / weß Standes der sey / auch
die Communen/ in Städten/ Flecken vnd Merck-

ten/ vnd sonst menntiglich / so Wein wachß hat/
vnd zubrawen von alters hero berechtiget ist/
wolle inhalts der hiebevorn publicirten, sonder-
lich aber dem Ausschreiben nach/ so vnser gelieb-
ter Großhervater Churfürst Augustus zu
Sachsen/xc. Hochlöblicher seliger gedencknis/
am Dato Lochaw/den vierzehenden Novembris,
Anno &c. Sieben vnd funffzig / der Franck-
steuer halben in Druck hat außgehen lassen/
obangezogene Francksteuer auff eine jedere frist
vnd tag / wie ihme derselbe in solchen Ausschrei-
ben vormeldet vnd namhafftig gemacht wor-
den / von dem Bier vnd Wein / so einem jedern
von einem Termin zum andern erwechß / er-
kaufft/gebrauet/vnd förder außgeschanckt oder
verzapfft wird / mit fleiß einbringen / vnd den
Einnehmern soche Francksteuer / in dem Kreis/
dorinnen er gefessen/vnd damit bezirckt/bey vor-
meidung der dorauß gesetzten straff der zehen
Gülden/ neben klaren/richtigen/besiegelten ver-
zeichnüßen/wie erwant Ausschreiben solches er-
fordert / vnd einem jedern bey obgesetzter straff
der zehen Gülden / zuthun auffleget / oberant-
worten Auch solchem Ausschreiben sonsten/mit
überschickung gnugsamen berichts / da in eines
oder mehr Gebiete / eine oder mehr frist zur
Franck-

Trancksteuer nichts einfeme/woher sich solches
geursacht/ desgleichen der Zettel/ Kerbhölzer/
vnd anders halben/ bey Vermeidung mehr ge-
dachter zehen Galden straff/ gehorsamlich nach-
setzen vnd folge thun/ vnd solches nicht anders
halten/ wie wir dann vmb mehrer nachrichtung
willen / erwent vnser geliebten vnd seligen
Großherrvaters Anno &c. Sieben vnd funff-
zig außgegangen Ausschreiben/ hieran haben
abdrucken lassen.

Weil wir auch berichtet / das von den
Gerichtsherren auffm Lande / so wol den Rā-
then in Städten / ihren Vnterthanen / Kreis-
schmarn / vnd Bürgern nachgesehen / von dem
hiebevorn verordneten Goß / jedes Orts abzu-
fallen / vnd vielmehr zu giessen / aber gleichwol
hiervon mehr nicht als die alte Steuer zu ent-
richten / dardurch der Herrschafft ein merckliches
vnderstwert hinderbleibet / Als befehlen wir
hiermit allen Gerichtsherren vffm Lande / vnd
Rāthen in Städten / auff ihre Vnterthanen /
Kreischmarn vnd Bürger fleißige auffacht zu
haben / daß solcher mißbrauch alsbald abge-
schafft / ein gewisser Goß / wie es damit vor dem
78. Jahre gehalten / angeordnet / vnd mit ernst
darob gehalten werde / In verbleibung dessen /
S wollen

wollen wir vns gegen den lenigen / so hierin
nen vnflässig befunden / mit vnnachlässiger ern-
ster Straff zu bezeigen wissen / Vnd geschicht an
diesem allen / wie obgemelt / vnser ernster wille
vnd meinunge / Des zu Vhrkund / haben wir
vnser Secret hierauff drucken lassen / Geben zu
Dreßden / den Ersten Octobris / Nach Christ
vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Ge-
burt / im Ein Tausent / Sechshundert vnd
Neundten Jahre.

Folget der Abdruck oberwens
tes Franckstewer Auß-
schreibens.

Von Gottes Gnaden

Augustus / Hertzog zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschal/
Churfürst / etc. vnd Burggraff
zu Magdeburg.

Lieber Getreuer / welcher gestalt
vnsere getreue Landschafft / auff den hievor ge-
haltenen Landtagen / eine Steuer von dem Ge-
trencke bewilliget / vnd dieselbe auff dem Landtage / so
wir des vorsehienen Junff vnd Junffzigsten Jahrs zu
Torgaw gehalten / von Simonis vnd Iudæ desselben Jahrs
an zurechnen / noch auff Acht Jahr / zu ablegunge der gros-
sen schuldenlast / so wir in angehender vnser Churfürstli-
chen Regierung / auff vnsern Landen / Ambten vnd Städt-
ten hassende befunden / erstrackt worden / dessen weistu
dich zuerinnern.

Wiewol wir vns nun versehen gehabt / es würde
ein jeder solchem Landtagsbeschlus nach / vnd den do-
rauff mehr dann eines erfolgten Aufscreibens vnd er-
kerunge / desgleichen der erkündigung vnd vnterrichtung /
so wir durch esliche / die wir deswegen vorruckter zeit her-
rumb geschickt haben / nemen vnd thun lassen / zu vnter-

E ij

chenis

theniger gehorsamer folge / solche Trancksteuer von dem
Getrencke / an allen einheimischen / selbst erwachsenen /
auch frembden vnd ausländischen Wein / desgleichen an
allen heim vnd eingebrawenen / auch frembden vnd auß-
wertigen Bier / so seine Vnterthanen ein jedere frist ver-
kaufft oder verzapfft / auch ein jeder so es befugt / vor sich
selbst hat ausschnecken lassen / mit treuem fleisse einge-
bracht / vnd Acht Tage vor ein jedern Leipziger
Markte / den Vntereinnemern / in dem Kreisse darinnen er
gessen / oder damit bezirekt / neben richtigen Registern
vnd Verzeichnüssen / inhalts oberwehnter Aufschreiben /
vnd der dorauß erfolgten erklerunge / yberantwortet ha-
ben / damit solche Steuer den Obereinnehmern / fol-
gends gegen Leipzig zeitlich / vnd also im eingange eines je-
dern Marktes zugeschickt / vnd fürder durch sie / zu demer-
darzu dieselbe bewilligt vnd extrackt / angewandt wor-
den were.

So gelanget vns doch gleublichen an / das solches
von vielen bishero nicht beschehen / Welches vns dann
von denselben nicht wenig befrembdet / Von den jenigen
aber / so sich hierinnen oberwehnter bewilligung / Land-
tags beschluß / vnd vnsern darauß erfolgten Aufschrei-
ben gemess vnd gehorsamlich verhalten / vermercken wirs
gnediglich.

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd verzügli-
chen erlegung erwehnter Trancksteuer / bishero nicht
allein dis erfolgt / daß die Vntereinnemere ihre Rechnun-
ge / von einem Termin zum andern / nicht richtig haben
halten vnd schliessen können / Sondern die Oberein-
nemere haben auch auff solche Trancksteuer / in den
Leipz

Leipzigischen Merckten lange vorgeblichen warten / vnd
notdürfftigen kosten treiben / Vnd sintemal die Tranck-
steuer zu rechter zeit vnd vor voll nicht einkommen / mit
den Leuten / derer Hauptsummen selhafftig / zum theil auff
lengere fristen handeln / Auch damit den jenigen / so ihres
Geldes benötiget / von wegen gemeiner Landschafft / desto
besser glauben gehalten / zum offtermal Geld auff Zinse
auffnehmen müssen / das dann alles nachblieben / da die
Trancksteuer zu rechter gebürlicher zeit / ohne verminde-
rung von den Gerichtshabern / den Untereinnemern
vberantwortet worden were / Damit nun solche vnrich-
tigkeit künfftiger zeit nachbleiben / ein jeder die Tranck-
steuer von seinen Unterthanen zu rechter zeit einbringen /
vnd dieselbe neben deme / so er von dem Bier vnd Wein /
so ein jeder vor sich selbst (wo ferne er dessen von alters
hero berechtiget vnd befugt) auszupffen oder verkeuffen
lest / den Untereinnemern / in dem Kreisse darin er gefessen
oder damit beziert / sampt richtigen Registern vnd Ver-
zeichnüssen / wie hernacher folget / vberantworten müge /
auch vnter den gehorsamen vnd vngehorsamen vnter-
scheid gehalten / vnd den vngehorsamen solch ihr vngelür-
lich vornehmen / lenger nicht zugesehen / Sondern sie des-
wegen / im fall ihrer fernern wegerunge / zu gebürlicher
straff angehalten werden / So ist deme allen nach vnser be-
fehlich / bey straff zehen Gilden gebittende / das du hin-
füro die Trancksteuer von dem Bier vnd Wein / so in
deinem Gebiete / von einem Termin bis zum andern er-
wechst / erkaufft / gebrawet / vnd fürder außgeschanckt oder
verzapfft wird / mit fleiß vnd dergestalt einbringest / das
du dieselbe jedesmals / auff nachfolgende vnterschiedliche

fristen jedes Jahrs / so lange solche Trancksteuer noch
steht / Nemlich / was zwischen Crucis vnd Luciae gefelt /
auff den N. Tag Luciae nechstkünstig / damit
anzufahen / Desgleichen was zwischen Luciae vnd Quasi-
modogeniti gefelt / auff den N. Tag nach Quasimodoge-
niti. Vnd was zwischen Quasimodogeniti vnd Exaltati-
onis Crucis gefelt / den N. Tag Exaltationis Cru-

cis, den verordneten Untereinnehmern im N.
Kreisse / gewislich ennvormindert / neben klaren vnd rich-
tigen Verzeichnüssen / wie viel Scheffel Bersten oder Malz
auff jedes Gebrewde geschüt / was dor auff gegossen / wie
viel Saß / Viertel / Tonnen oder Eymmer Bier dor aus
worden / auch was davon ausgeschanckt oder verkaufft /
Dergleichen wie viel Saß / Viertel / Tonnen oder Eymmer
Wein jedes Jahr dir vnd deinen Untertanen / vnter-
schiedlichen erwachsen / Auch wie viel du oder deine Un-
tertanen desselben erkaufft / vnd bey weme solches gesche-
hen / neben deme / wie viel darvon verzapfft oder ver-
kaufft / auch wohin vnd weme solche verkauffunge gesche-
hen / vnd also an Wein vnd Bier auff jedere frist im Reste
bleibet / vberantwortest / vnd an deme allem keinen mangel
oder verzug vorstehen lassest.

Ob auch gleich auff ein oder mehr fristen / in deinem
Gebiete / kein eigen gebrewet Bier oder erwachsener Wein
ausgeschanckt würde / Sondern du oder deine Leute erhö-
letet euch dessen in vnsern Städten / so wollest nichts desto
weniger solches den Untereinnehmern eine jedere frist / be-
neben deme / wohero sichs geursachet / das es nachblieben /
schriffelich vermelden / vnd ihnen daneben die Zettel / so du
oder deine Leute in vnsern Städten / in welchen / vnd bey
weme

weme das Bier oder Wein gekaufft vnd auffgeladen / obers
schicken / damit man dieselben Zettel / gegen der Städte / in
welchem solch Bier oder Wein geladen / Francksteuer
Register halten / vnd sehen möge / ob solche Zetteln mit den
Registern oberein treffen.

Würde aber solches alles / wie obstehet / auff einen
oder mehr Termin / von dir verbleiben (welches wir vns
doch aus oberzalten vnd andern mehr vrsachen zu dir nicht
versehen wollen) So haben wir den verordneten Unter-
einnehmern / in dem Kreisse darinn du gefessen oder da-
mit bezuget / albereit diesen endlichen vnd ausdrücklichen
befehl gethan / daß sie die jenigen / so sich in ihrem befohle-
nen Kreisse / mit vberantwortung der Francksteuer / vnd
richtigen Registern / hinfüro vngehorsamlich erzeigen / vnd
dieselbe auff die bestimbten Tage nicht vberschicken wer-
den / als bald auffzeichnen / vnd vns solch Verzeichnis zu
vnsern Händen zuschicken sollen / Dorauff wollen wir
die ob erwehnten Zehen Guldten straff / von den Vbertre-
tern / diß vnseres Befehls / vnd der Ausschreiben vnd Er-
klärungen. so der Francksteuer halben hiebvor im Druck
ausgangen / so offft die Verbrechung geschihet / vnnach-
lässlichen einzufordern / im fall der wegerunge / deswegen
die hülffe erziehen / auch die Francksteuer hinfüro / an de-
nen Orthen / do der vnfleiß vnd vngehorsam vermerckt /
selbst einnehmen zu lassen / zu befehlen wissen / Welchs wir
dir darnach zu richten / nicht haben wollen verhalten / Vnd
geschicht doran vnserer genßliche zuvorlesige mein-

nunge / Datum Locha / den 14. Novem-
bris, Anno 8c. 57.

QK 77 2565

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1017

m.c.



ULB Halle
003 262 340

3





ler bevo
die vort
Zahrlan
den 24.
res zu
get wort
Landste
vnd also
Schock
alles na
schiedes
wir vns
vnd Ihr
S



cks / vns
uff acht
ieselbig
S. Zah
bewill
or solche
erhöhet/
er guten
vlliget /
vnd Abs
s haben
3 onserer
as solche
eben



Bischoff

